

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Gewässerausbau des Bernholzbachs im Baugebiet Lenzfried südlich Bischof-
Haneberg-Straße, Flst. Nrn. 94/1, 76/26, 29/49, 29/9, 94, 93/1, 91/1, 91/2, 91
und 92 der Gemarkung Sankt Mang**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die Firma HUBERT SCHMID Bauunternehmen GmbH beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau des Bernholzbachs (von der Antragstellerin bezeichnet als „Moosbach“), im Bereich der Flst. Nrn. 94/1, 76/26, 29/49, 29/9, 94, 93/1, 91/1, 91/2, 91 und 92 der Gemarkung Sankt Mang. Der beantragte Gewässerausbau umfasst folgende Bereiche:

- Öffnung bzw. Offenlegung des Bernholzbachs
- Zulauf des Niederschlagswasserkanals DN 600 mm aus Richtung Baugebiet über das geplante Regenrückhaltebecken in das Gewässer.
- Erstellung eines verrohrten Bypass DN 600 mm
- Erneuerung der Bachverrohrung DN 600 mm bis zum bisher bereits offenen Gewässer

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.18.2 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne der Landesplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ramsar-Schutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben hat, dass ein oder mehrere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch das Vorhaben berührt sind. Die Vorprüfung ist somit in Stufe 2 fortzusetzen:

Stufe 2

Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	Die beanspruchte Fläche des Gewässerausbaus umfasst ca. 0,2 Hektar; die auszubauende Bachstrecke beträgt ca. 350 m
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	nein
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen liegt nicht vor.
1.4 Abfallerzeugung	Durch den Gewässerausbau wird kein Abfall erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch den Gewässerausbau sind keine Umweltverschmutzungen oder allgemeine Belästigungen zu erwarten.
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	Keine
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Keine
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	Keine
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Durch den Gewässerausbau ist kein Risiko für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2.3, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2.3	Betroffenheit
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft. Eine umweltrelevante Auswirkung des oben beschriebenen Vorhabens auf das Gebiet ist nicht zu erwarten.
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften	Art und Umfang: nicht betroffen

Ergebnis:

Da keine der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens Auswirkungen auf die Merkmale des Standortes nach Nr. 2.3 erwarten lassen, ist festzustellen, dass nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempten (Allgäu), den 23.03.2022

Zahn